

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

17. December 1875.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[122] I. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes ist für die Prüfungsperiode bis 1. November 1876, wie hier folgt, zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Scheimer Hofrath Professor Dr. Stidel.

Examinatoren:

für altklassische Philologie:

Professor Dr. Rudolph Schoell,

Gymnasial-Direktor Professor Dr. Ernst Albert Richter in Altenburg und

eventuell als außerordentlicher Examinator: Professor Dr. Delbrück,

für deutsche Sprache und Litteratur:

Professor Dr. Sievers in Jena,

für französische und englische Sprache und Litteratur:

Gymnasial-Lehrer Professor Dr. Sievers in Gotha,

für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:

Scheimer Hofrath Professor Dr. Stidel,

für Geschichte und Geographie:

Professor Dr. Adolph Schmidt,

für Mathematik und Physik:

Professor Dr. Abbe,

für Chemie:

Hofrath Professor Dr. Geuther,

für Mineralogie:

Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid,

für Botanik:

Professor Dr. Straßburger,

für Zoologie:

Professor Dr. Haedel,

für biblische Theologie und Kirchengeschichte:

Kirchenrath Professor Dr. Lippius,

für Philosophie und Pädagogik:

Schulrath Professor Dr. Stoh.

Die mit Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode ausscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar am 23. November 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
Stichling.

[123] II. Infolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Maschinen-Ingenieur Wilhelm Hartmann zu Geisa ein Erfindungs-Patent auf eine Hand-Kortstöpfel-Schneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anzusehen, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausföhrung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. November 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
Dr. Schomburg.